

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 1 und 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) - BBauG -
- 1.2 §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGB1. I. S. 1237))-BauNVO-
- 1.3 §§ 1 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGB1. I S. 21))
- 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108)
- 1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351)

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Siehe Einschrieb im Plan

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan
- 3.2 Grundflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
- 3.3 Geschoßflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
- 3.4 Bauweise: siehe Einschrieb im Plan
- 3.5 Gebäudehöhen: bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit UK Sparren.

4. Außere Gestaltung baulicher Anlagen

- 4.1 Firstrichtung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
- 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
- 4.5 Mehr als eine Außenantenne pro Gebäude ist nicht zugelassen.
- 4.6 Dacheindeckung: dunkles Dacheindeckungsmaterial
- 4.7 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeveränderungen sind bis zu 0,20 m Höhe zugelassen.

5. Nebengebäude und Garagen

- 5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
- 5.2 Garagen sind auf den mit GA gekennzeichneten Flächen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Gebäude zugelassen.
- 5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

6. Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.
- 6.2 Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn - nicht zugelassen.
- 6.3 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.
- 6.4 Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Spanndrähten auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.
- 6.5 Stacheldrähte sind unzulässig.

Hinweis:

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden.

Schemmerhofen, den Bürgermeister/:

Gefertigt: Biberach, den 4.12.1975 Kreisplanungsamt

Aufstellung

Eingeleitet gem. § 2 (1) BBauG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung vom 24.11.75

Schemmerhofen, den -3. Juni 1976

Bürgermeister

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom Milani Mille. bis Mille febris

Schemmerhofen, den - 3. Juni 1976

Bürgermeister

gemäß § 10 BBauG als Satzung von der Gemeindevertretung

Schemmerhofen, den . - 3. Juni 1976

Genehmigt gemäß § 11 BBauG

Unterschrift

Bürgermeister

Rechtsverbindlich

gemäß § 12 BBauG durch öffentliche Auslegung des genehmigten Planes in der Zeit vom bis

Die Auslegung ist am ortsüblich bekanntgegeben worden.

Schemmerhofen, den

PLANZEICHENERKLÄRUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE KLEINSIEDLUNGSGEBIETE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN REINE WOHNGEBIETE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN ALLGEMEINE WOHNGEBIETE KELLERGARAGEN DORFGEBIETE STELLPLÄTZE MISCHGEBIETE FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN KERNGEBIETE ELEKTRIZITÄTSWERK / FERNHEIZWERK WASSERWERK / WASSERBEHÄLTER PUMPWERK / BRUNNEN GEWERBEGEBIETE MULLBESEITIGUNG / KLARANLAGE UMFORMERSTATION / UMSPANNWERK INDUSTRIEGEBIETE GRÜNFLÄCHEN WOCHENENDHAUSGEBIETE PARKANLAGE / SPIELPLATZ SPORTPLATZ / DAUERKLEINGÄRTEN BADEPLATZ / ZELTPLATZ SONDERGEBIETE Z.B. HOCHSCHUL KLINIK - KUR ODER LADENGEBIETE FRIEDHOF BAUGEBIET GESCHOSSE
GRUND- GESCHOSSFLÄCHENZAHL FLÄCHENZAHL LANDWIRTSCHAFT FORSTWIRTSCHAFT BAUWEISE DACHFORM -AUFSCHÜTTUNGEN ZAHL DER ZUL. WOHNUNGEN ABGRABUNGEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE WASSERFLÄCHEN ZWINGEND FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN WASSERSCHUTZ.— QUELLSCHUTZ.— ÜBERSCHWEMMUNGS GEBIET GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSENZAHL NATUR - ODER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG BAHNANLAGEN NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG GRENZE DER ORTSDURCHFAHRT GESCHLOSSENE BAUWEISE FAHRT VON DER BEBAUUNG FREIZU-BAULINIE HALTENDE GRUNDSTÜCKE BAUGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE

PLANUNGSGRENZE DES BEBAUUNGSPLANES 20 KV ELT - FREILEITUNG ABWASSERLEITUNG WASSERLEITUNG . LEITUNGSRECHT

FÜR DEN GEMEINBEDARF

JUGENDHEIM / TURNHALLE

KIRCHE / KINDERGARTEN

HALLENBAD / FEUERWEHR

VERWALTUNGSGEBÄUDE / SCHULE

Kreis Biberach Gemeinde Schemmerhofen - Ingerkingen -Bebauungsplan "Amselweg"

M. 1:500



